



Rechtliche Grauzone

Machen sich Ärzte strafbar, wenn sie illegal in Deutschland lebende Patienten behandeln?

Es gibt Menschen in Deutschland, die es eigentlich per Gesetz nicht geben dürfte. Der Aufenthalt dieser Menschen ist nicht legal, da ihnen dazu die notwendigen Papiere fehlen. Ohne Papiere zu sein bedeutet, jederzeit verhaftet oder abgeschoben werden zu können. Ohne Papiere bedeutet auch, weder krankenversichert zu sein noch über die Mittel zu verfügen, die Behandlungskosten selbst zu tragen. Die Gesundheitsversorgung von illegal in Deutschland lebenden Patienten ist gerade auch in rechtlicher Hinsicht für Ärzte ein wichtiges Thema.

Ihre Bezeichnungen sind verschieden: „Migranten ohne gesicherten Aufenthaltstatus“, „Papierlose“ oder „Illegale“. Die Gründe, warum Menschen illegal in Deutschland leben, sind vielfältig. Es sind nicht nur die illegal Eingereisten. Beispielsweise überziehen ausländische Studenten ihren Aufenthalt nach dem Studium oder bringen ihr Studium gar nicht zu Ende und werden dadurch zu sogenannten „Overstayers“. Oder es sind Frauen, die unter falschen Voraussetzungen, beispielsweise als Kindermädchen, angeworben wurden und erst hier erkannt haben, dass sie für die Sexindustrie rekrutiert worden sind. Oft bleibt diesen Frauen nur das Untertauchen. Oder es sind Familienangehörige von Menschen mit legalem Aufenthaltsstatus, die beispielsweise das Visum zur Familienzusammenführung nicht erhalten haben.

Angst, krank zu werden

„Illegale“ leben versteckt, meist ohne soziale Kontakte, immer in Angst, entdeckt zu werden. Problematisch wird dieses Versteckspiel vor allem, wenn sie krank werden. Zwar haben sie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Anspruch auf medizinische Versorgung in Härtefällen. Jedoch zieht die Kostenübernahme durch die zuständigen Behörden

nach sich, dass die Daten des Betroffenen an die Ausländerbehörde übermittelt werden. Um der dann drohenden Abschiebung zu entgehen, verzichten die meisten Menschen ohne Aufenthaltsstatus auf medizinische Hilfe. Die Folgen: Oftmals verschleppen sie Krankheiten und Verletzungen – ein Risiko für die Betroffenen und gerade bei ansteckenden Krankheiten auch für die Allgemeinheit. Wer es sich leisten kann, lässt sich auf eigene Rechnung von einem Arzt oder Zahnarzt behandeln, doch das ist eher selten der Fall. Häufig kommt es nach Aussage von Birgit Poppert vom Bayerischen Flüchtlingsrat vor, dass „Illegale“ für eine nötige Behandlung die Krankenkassenkarte von anderen Personen benutzen. „Den Missbrauch der Chipkarten lehnen wir hundertprozentig ab“, sagt Poppert. Sie hat in München das Café 104, eine Gruppe des Bayerischen Flüchtlingsrates, gegründet. Hier werden „Illegale“ nicht nur bei Fragen des Aufenthalts, Asyls und einer möglichen Rückkehr in ein „legales Leben“ beraten, sie erhalten vor allem medizinische Hilfe. Ohne Angst vor Abschiebung. Die Mitarbeiter des Café 104, die kostenlos und unabhängig von staatlichen Institutionen tätig sind, vermitteln den „Illegalen“ Termine bei Zahnärzten, Ärzten, Krankengymnasten oder Hebammen. Seit letztem Jahr kooperiert das Café 104 mit den „Ärzten der Welt“ (www.aerztederwelt.org), die parallel zu den Sprechzeiten von Café 104 in einem Behandlungszimmer illegalisierten und nicht versicherten Personen me-



Das Café 104 und „Ärzte der Welt“ bieten Menschen ohne Papiere medizinische Hilfe an.

Foto: Nikolaus Teixeira/„Ärzte der Welt“



dizinische Hilfe anbieten. Mittlerweile arbeitet das spendenfinanzierte Café 104 mit 40 Ärzten und vier Zahnärzten zusammen, die bereit sind, „Illegale“ in München kostenlos zu behandeln.

Benötigt ein illegal in Deutschland lebender Patient jedoch Zahnersatz, ist das Café 104 auf weitere Spenden angewiesen. „Manchmal vermitteln wir Zahnpatienten auch an die Uniklinik, wo sie dann von Studierenden der Zahnmedizin behandelt werden“, erzählt Poppert.

Rechtliche Unsicherheit bei Ärzten

Viele Zahnärzte und Ärzte sind allerdings unsicher, ob sie sich strafbar machen, wenn sie Migranten ohne Aufenthaltsstatus behandeln. Nach § 87 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes sind nämlich alle öffentlichen Stellen dazu verpflichtet, „Illegale“ bei der Ausländerbehörde zu melden, sobald sie ihnen bekannt werden. Der Jurist Ralf Fodor hat 2001 in einem Rechtsgutachten festgestellt, dass diese Regelung weder für frei praktizierende Ärzte noch für öffentliche Krankenhäuser gilt. Ebenso kommen nach Fodor Zahnärzte und Ärzte nicht als „Anstifter“ nach § 96 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes in Frage, wenn sie „Illegale“ behandeln. Dies wäre nur dann der Fall, wenn sie ihre Patienten dazu veranlassen würden, sich ohne Aufenthaltsrecht und ohne Duldung in Deutschland aufzuhalten. Allerdings ist laut einer Studie des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge eine Strafbarkeit der ärztlichen Hilfeleistung für „Illegale“ auch nicht auszuschließen. Die entscheidenden Kriterien zur Bestimmung der Strafbarkeit nach § 96 Abs. 1 sind laut Studie

- ob ein Ausländer seinen weiteren (illegalen) Aufenthalt von der medizinischen Behandlung abhängig macht;
- ob der Arzt „dafür“ einen Vermögensvorteil erhält (§ 96 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG); dabei kommt eine Bezahlung der medizinischen Behandlung nicht in Betracht – die Bezahlung müsste eigens zur Förderung des nicht rechtmäßigen Aufenthalts erfolgen;
- ob der Arzt „wiederholt und zugunsten von mehreren Ausländern handelt“.

Die Zahnärzte und Ärzte befinden sich also in einer rechtlichen Grauzone, wenn sie illegal in Deutschland lebende Patienten behandeln. Dies kritisierten bereits im vergangenen Jahr die Delegierten des 109. Deutschen Ärztetages. Ein Fortschritt in der rechtlichen Klarstellung sei bisher nicht zu verzeichnen, sagt Dr. Georg Eberwein, Arzt und Vorstandsmitglied der Medizinischen Flüchtlingshilfe Bochum, gegenüber der „Ärzte Zeitung“. „In Deutschland scheut der Gesetzgeber die endgültige Klärung, weil sonst deutlich würde, dass das Rechtsgut der ärztlichen Schweige- und Behandlungspflicht deutlich höher einzustufen ist, als die Pflicht, Menschen ohne Papiere zu denunzieren“, so Eberwein weiter.

Lösungsmöglichkeiten

Es gibt laut Birgit Poppert vom Bayerischen Flüchtlingsrat verschiedene Lösungsoptionen, um das rechtliche Dilemma für illegal in Deutschland lebende Patienten und die behandelnden Ärzte zu lösen. Denkbar wären ihrer Meinung nach beispielsweise die Einführung anonymisierter Krankenscheine oder auch Legalisierungskampagnen, wie sie beispielsweise in südeuropäischen Staaten wiederkehrend stattfinden. Laut einer Studie des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sieht das deutsche Ausländerrecht keine allgemeinen Regelungen für Legalisierungskampagnen vor. In der Regel werde argumentiert, dass der illegale Aufenthalt nicht auch noch mittelfristig belohnt werden sollte. Dennoch sei unbestritten, dass „mit Legalisierungskampagnen die Lebenssituation von illegal Aufhältigen verbessert wird“. Und es sind nicht gerade wenige Menschen, die von dieser verbesserten Lebenssituation profitieren würden.

Nach einer Studie des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge lebten in Deutschland im Jahr 2005 zwischen 500 000 und einer Million „Illegaler“. Allein in München leben circa 30 000 Menschen ohne Papiere, schätzt Birgit Poppert. Die exakten Zahlen zu bestimmen, ist aufgrund fehlender statistischer Daten unmöglich. Wie möchte man auch jemanden statistisch erfassen, den es eigentlich per Gesetz gar nicht geben dürfte?

Katja Voigt